

12. Besondere Mitteilungs- und Hinweispflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

¹Bei der Durchführung einer Maßnahme ist in Veröffentlichungen in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass das Vorhaben aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gefördert wird; insbesondere ist an der Baustelle an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das auf diese Förderung hinweist. ²Auf die einschlägigen Hinweise des StMAS (AMS vom 16. November 2010, Az. Z1/0734.01-1/6) wird verwiesen. ³Ferner soll auf die Förderung des Freistaates Bayerns nach Fertigstellung des Projekts durch ein Hinweisschild hingewiesen werden.